

§. 19. Vorbereitungen zur Revision der Provinzialgesetze, besonders in Beziehung auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Kaum vernahmen die Landstände, die immer das gutsherrliche Interesse im Auge hatten, dass die Provinzialrechte sollten gesammelt und verbessert werden, so schlugen sie sogleich den Hymagial-Rezess von 1680 nach, und trugen vor, dass ihnen die Versicherung gegeben sei, dass, wenn einige neue Konstitutionen, Ordnungen und Satzungen nötig befunden würde solche, nachdem sie von der Regierung verfertigt, den treuen Ständen sollten kommuniziert werden. – Das Ministerium entschied unterm 2. Juli 1782, dass die Sammlung der Provinzial-Gesetze einer Deputation der Stände solle vorgelegt werden, indem man erwartete, dass die Sache hierdurch nur gewinnen könne.

Der wichtigste Gegenstand blieb bei jener Sammlung immer der Zustand der ganz auf Partikular-Recht beruhenden Bauern- und Colonat-Verfassung, und so machten ihn auch die Landstände zum Hauptgegenstand ihrer Tätigkeit. Sie waren zwar durch die Gesetze überall gegen die Bauern in den grössten Vorteil gestellt, fühlten sich doch oben bei dem Bestehenden keineswegs behaglich, weil das, was sie zu befestigen trachten, durchwegs den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Bauern, ebenso wie dem Standpunkt der Kultur widersprach. Und sich überall unter den Juristen humane, wohl meinende Männer fanden, die sich des gedrückten Bauernstandes annahmen. Die Gutsherrn mochten es durchaus nicht einsehen, dass das Wohl des Ganzen, ja ihr eigenes wahres Interesse es erheische, von ihren vermeinten strengen Rechten etwas nachzulassen. Welche Mühe gab sich jahrelang die Regierung, sie zu Bewilligung einer fixen Abgabe statt der drückenden ungewissen Gefälle zu bewegen. Aber es war unmöglich, und ein Jahrzehnt später verloren sie sie, ohne Entschädigung und Fixum, mit einem Federstrich der westfälischen Verfassung. Der Refrain war immer: Es sei von jeher so gewesen, und so müsse es bleiben. Sie ahndeten nicht, dass es doch einmal ganz anders, und viel besser gewesen sein könne, und dass geänderte Zeit, Sitte und Verfassung auch hier eine zweckmässige Veränderung, ein Fortschreiten notwendig machten. Die bestehenden Mängel fühlten sie, aber über die Ursachen suchten sie sich unablässig selbst zu täuschen. Und die Mittel, die sie vorschlugen, waren unzureichend.

Sie erkannten es zwar an, dass beide Eigentums-Ordnungen mangelhaft und unvollständig wären. Aber sie suchten das alte morsche Gebäude bloss zu stützen und zu flicken. Sie sammelten Präjudizien und einzelne Bemerkungen und Vorschläge. Den Bauernstand hielten sie durchaus für schlecht und widerspenstig, und sannten nicht auf Mittel ihn zu heben, zu kultivieren, zu verbessern, sondern eben wie ihre Vorfahren, nur ihn von allen Seiten zu umgarnen, fest unter der Aufsicht und strenger Vormundschaft zu halten. In einer Vorstellung der Mindenschen Landstände vom 1. März 1782 bezeugen dieselben:

1.) Den zunehmenden Verfall der Provinz. Aber wer ist Schuld daran? der Bauer. Die meisten Landbewohner sind Eigenbehörige, die nur einen Niessbrauch haben. Es ist wahr, dass sie unter vielen Lasten seufzen. Aber es ist auch schwer, sie dahin zu bringen, dass sie gute Haushälter werden. Deshalb banden die Eigentumsordnungen sie bei allen ihren Kontrakten an den gutsherrlichen Konsens, und erklärten diejenigen, welche der Einwilligung ermangelten, für ungültig.

2.) Wir fragen: hat denn dieses nicht geholfen, und warum nicht? Und die Gutsherrn gestehen mit Betrübnis, was wir längst wussten, es habe jenes Verfahren seinen grossen Nachteil, indem der Bauer dadurch Kreditlos geworden sei, und der Erwerbsmittel entbehre.

3.) Aber der Gutsherr hatte doch mit umfassender Vorsicht sich der Mittel bemächtigt, jeden Colon, der seinem Interesse nicht zusagte, der irgend seine Pflichten versäumte, durch den Abäusserungs-Prozess schnell los zu werden, und einen besseren zu wählen? Auch hier gestehen sie die Unzulänglichkeit des Mittels, indem sie bemerken, dass die Abäusserung äusserst schwierig sei, und so viele müssten bewiesen werden, dass man die Kosten scheue. Wir sehen hieraus, dass bei strenger Gewissenhaftigkeit der Richter, die Sache keineswegs so leicht war, wie sie sich im Gesetz ausnimmt. An sich musste es schon eine bedenkliche Sache sein, einen neuen Colon auf ein Gut zu setzen, und alle verwickelte Verhältnisse mit der alten Familie zu entwirren. Wer, der die Mittel hatte, eine Colonat-Wirtschaft einzurichten, mochte sich wohl für die Fesseln der Leibeigenschaft hergeben?

4.) Die Stände bemerkten, eine stückweise Verpachtung sei ebenfalls höchst verderblich. Das Gut wurde ruiniert, die Dienste gingen verloren, und die Schulden blieben meist doch unbezahlt. Besser sei es daher, das Gut gleich zu verkaufen, und dadurch einen besseren Wirt zu erlangen. Sie schlugen daher Subhastation (*Untertreibung*) statt des schwierigen Äusserungs-Prozess vor. Hier fangen sie sich in ihrem eigenen Garn. Dem Colon, der nach dem Gesetz nur ihr Knecht ist, eine bloss Administration und Nutzniessung hat, soll das Gut subhastirt (*untertrieben*) werden? Sie gestehen also, dass er in der Wirklichkeit grössere Rechte, ein Mindesteigentum, wie andere Colonen besass.

5.) Auffallend ist auch die Klage der Stände, dass in dieser Provinz es an einem Gesetz fehle, wie es mit den Brautschätzen, Leibzuchten und Erbteilungen solcher Untertanen gehalten werden solle, welche zwar contribuable und zinspflichtige, aber vom Eigentum befreite Stätten besässen, worüber es oft sehr weitläufige Prozesse gebe. Man hatte sich von allen Seiten bemüht, auch für Minden die Analogie der Eigentumsordnung nach den Grundsätzen der pragmatischen Sanktion anzuwenden. Es mochte diese aber ebenso grossen Widerspruch finden, als es auch wirklich wohl erworbenen Rechten und Gewohnheiten entgegen lief.

Die Stände überreichten nun einen Plan wegen Deklaration und Verbesserung der Eigentums-Ordnung, v. Cramer beschloss aber, eine revidierte neue Eigentumsordnung, und die Sache wurde zur Bearbeitung der Provinzialrechte überhaupt verwiesen. Anfangs sollte auch Tecklenburg und Lingen mit in diese Arbeit eingeschlossen werden. Durch ein Reskript vom Jahr 1785 liess man aber den Plan fallen, und erachtete es für dienlich, mit diesen Provinzen nicht gemeinschaftliche Sache zu machen, weil dort eine abweichende Verfassung herrsche

Es fehlte nun nicht an Stimmen, die dem ganzen Revisionswerk widersprachen, weil es sie in ihrer behaglichen Ruhe störte, und weil Viele sich nicht zur lichten Höhe des Besseren zu erheben vermochten. Ein alter Beamter berichtete, es scheine ihm viel besser, es bei der alten Eigentums-Ordnung zu belassen. Damit sei ein Jeder bekannt. Was würden die Hunderte von Judikaten nutzen, die man mühsam gesammelt habe, wie viele neue Prozesse würden entstehen! Und in den neuen Entwürfen habe er noch nichts Besseres gefunden. – Der Magistrat von Minden hat, mit dem Provinzial-Gesetzbuch so lange zu warten, bis das allgemeine vollendet sei, damit man dieses als Regel zum Grunde legen, und nur bloss die Abweichungen bemerken könne. Man ahndete nicht, wie nützlich es dem Gesetzgeber, wie förderlich dem allgemeinen Gesetzbuch gewesen wäre, wenn die Herren in den Provinzen jenen fleissigen und trefflichen Redaktoren des Landrechts zeitig ihre Sammlungen mitgeteilt, und sie durch gründliche und fachgemässe Arbeiten von allen Provinzial-Verfassungen und besonderen Rechts-Instituten in Kenntnis gesetzt hätten.

Da die Arbeiten fürs Bauernrecht als die wichtigsten und umfassendsten erschienen, so entstand auch hie und da der Gedanke, ob es nicht rätlich, angemessen und billig sei, die Bauern dabei zu hören, den Eigenbehörigen etwa durch einen Consulanten (*Berater*) Gehör zu geben, um ihre Gerechtsame bei den Diensten und Leistungen besser beachten zu können. Namentlich stellte die Kammer diesen Antrag. Das Conklusum (*der Abschluss*) der Regierung hielt es aber für bedenklich und unnötig, da die Collegien selbst beim Entwerfung des neuen Gesetzes auf die Erhaltung der Eigenbehörigen Bedacht nehmen würden, und zu dem Ende die gutachterlichen Berichte der Ämter eingezogen würden. Eine solche Massregel könne zu unendlichen Querelen und Weitläufigkeiten führen. Von Berlin wurde entschieden, dass es der Verfassung zuwider sei, die Eigenbehörigen bei dem Gesetz mit zuzuziehen. Es sei aber um so grössere Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden. – Nur die Freienhäger wagten es, mit einer Supplik hervor zu treten, und sich ihre uralten, besonderen, mit dem Eigentum-Nexus verbundenen Gerechtsame, das Hagenrecht genannt, zu reservieren. Sie baten um deren Bestätigung, und legten eine Menge Beweisstücke vor. Sie wurden darin beschieden, dass bereits im Entwurf der neuen Eigentums-Ordnung festgesetzt sei, dass es bei den hergebrachten Hagen- und Hausgenossen-Rechten sein Verbleiben haben solle. Dass somit in vorkommenden Fällen das Herkommen jedesmal nachgewiesen werden müsse. – Dieses liess schon einen Blick in die Arbeit tun, bei der an durchgreifende Reformen wohl schwerlich zu denken war.